

rkb-recht.de Rechtsanwälte Hohenzollernstr. 25 30161 Hannover

Sozialgericht Hannover
Postfach 229

30002 Hannover

Hannover, den 13.06.2013
Aktenzeichen: Ko 41/2013
(Bitte stets angeben)

Klage

des Herrn

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Koch und Kollegen, Hohenzollernstraße 25, 30161 Hannover

gegen

die Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover, Lange Weihe 2/4, 30875 Laatzen (Versicherungsnummer:.....)

- Beklagte -

wegen: SGB VI
hier: Rente wegen Erwerbsminderung

Wir vertreten den Kläger. Eine Vollmacht ist beigelegt (**Anlage K1**). Wir beantragen,

1. Den Bescheid der Beklagten vom 10.1.2013 sowie den Widerspruchsbescheid vom 05.06.2013 aufzuheben und die Beklagte

PETER KOCH

Fachanwalt für
Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht

JOSEPH M. SOBACI

Betreuungsrecht
Sozialrecht

DR. JENS GROTE

Versicherungsrecht
Gesellschaftsrecht

JENS ABRAHAM
MAG. RER. PUBL.

Verwaltungsrecht
Sozialrecht

Hohenzollernstraße 25
30161 Hannover

Telefon: (0511) 27 900 182
Telefax: (0511) 27 900 183

eMail: koch@rkb-recht.de
Internet: www.rkb-recht.de

zu verpflichten, dem Kläger Rente wegen voller Erwerbsminderung ab Juli 2012 zu bewilligen,

2.

Akteneinsicht zu gewähren und die Versicherungsakte der Beklagten zur Einsichtnahme zu übersenden,

3.

Beweis zu erheben über das Restleistungsvermögen des Klägers insbesondere unter Berücksichtigung der medizinisch diagnostizierten chronischen Schmerzstörung und Fibromyalgie.

Begründung:

A. Sachverhalt

Der Kläger begehrt Rente wegen voller Erwerbsminderung. Er stellte am 25.7.2012 einen Rentenanspruch. Darin gab er zur Begründung als maßgebliche Gesundheitsstörungen Folgendes an:

- Morbus Scheuermann,
- Fibromyalgie-Syndrom,
- Ellenbogen-Beschwerden beidseits,
- Schulterbeschwerden beidseits,
- HWS-Beschwerden,
- depressive Anpassungsstörung,
- Hypotonie,
- erhöhter Cholesterinspiegel,
- chronische Schmerzkrankheit mit somatischen und psychischen Faktoren

Beweis: Rentenanspruch vom 25.7.2012

Anlage K2

Zuvor war er vom 11.1.2012 bis 8.2.2012 zur stationären Rehabilitation in Dort wurde er arbeitsunfähig entlassen. Der Entlassungsbericht des XY-Zentrums Bad ZZZZZ nennt u.a. folgende Diagnosen:

- Fibromyalgie-Syndrom,
- depressive Anpassungsstörung,

Es werden ferner folgende Beschwerden vermerkt: Häufig tiefsitzende Kreuzschmerzen auch nachts. Siccasymptomatik der Augen, gelegentlich thorakale Schmerzen, häufige Diarrhoen, Morgensteifigkeit wird behaftet mit 30 Minuten.

Beweis: Entlassungsbericht

Anlage K3

Die Beklagte veranlasste im Rentenverfahren eine Begutachtung durch die Ärztin für Psychiatrie und soziale Medizin, CCCCC. Diese kommt in ihrem Gutachten vom 6.12.2012 zu folgendem Ergebnis:

„Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit wird man den vermehrten Schmerzmittelgebrauch des Versicherten sowie die ängstliche Anspannung berücksichtigen müssen. Man erfährt vom Versicherten, dass für ihn eine stationäre psychiatrische Behandlung in der hiesigen Universitätsklinik vorgesehen ist. Hierfür hat der Versicherte ein Vorgespräch am 13.12.2012. Eine nervenärztliche Behandlung wird ambulant zur Zeit nicht durchgeführt. Der Versicherte ist in der Lage, leichte Tätigkeiten ohne Nachtschicht, ohne Akkord, ohne besondere Anforderungen an die psychische Belastbarkeit im Wechselrhythmus 6 Stunden pro Tag und mehr auszuführen.“

Beweis: Gutachten der Frau CCCCC

Anlage K4

Daraufhin wurde der Rentenanspruch des Klägers mit Bescheid vom 10.1.2013 abgelehnt. Hiergegen erhob der Kläger den Widerspruch vom 11.2.2013, den er mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 3.4.2013 begründete.

Beweis: Bescheid vom 10.1.2013
Widerspruch vom 11.2.2013
Widerspruchsbegründung 3.4.2013

Anlage K5
Anlage K6
Anlage K7

Vom 26.2.2013 bis zum 23.4.2013 befand sich der Kläger in stationärer Behandlung in DDDDDDDDDDD. Der Entlassungsbericht stellt folgende Diagnosen:

- Chronische Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren
- mittelgradige depressive Episode
- Verdacht auf Posttraumatische Belastungsstörung
- Verdacht auf Panikstörung mit Agoraphobie
- arterielle Hypertonie
- Fibromyalgie

Aktuell besteht die Notwendigkeit einer psychotherapeutischen Behandlung, um eine weiterführende gesundheitliche Gefährdung und Chronifizierung der Symptomatik zu verhindern.

Beweis: Entlassungsbrief vom 26.2.2013
Bescheinigung der vom 02.05.2013

Anlage K8
Anlage K9

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 5.6.2013 zurück. In den Entscheidungsgründen werden folgende Erkrankungen erwähnt:

- Leichter Leberschaden,
- Fettstoffwechselstörungen, Gewöhnung an opiathaltige Schmerzmittel,
- Verdacht auf generalisierte Angststörung,
- anhaltende Depression mit Schmerz Ausgestaltung bei Verlust bzw. schwerer Erkrankungen wichtiger Angehöriger

Beweis: Widerspruchsbescheid vom 5.6.2013 **Anlage K10**

B. Rechtsausführungen

Die angefochtenen Bescheide sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger hat einen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung:

Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein (§ 43 Abs. 2 SGB VI).

Diese Voraussetzung ist erfüllt: Der Kläger ist nicht mehr im Stande, unter betriebsüblichen Bedingungen mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Im Vordergrund der Gesundheitsstörungen steht eine Fibromyalgie sowie chronische Schmerzstörungen mit somatischen und psychischen Faktoren. Die Fibromyalgie wurde von der Beklagten im Widerspruchsbescheid nicht gesondert berücksichtigt. Sie ist aber ausschlaggebend. Die vorhandenen Beschwerden beeinträchtigen sein Leistungsvermögen derartig, dass von einem im rentenberechtigenden Ausmaß eingeschränkten Restleistungsvermögen auszugehen ist.

(.....)

Peter Koch
Rechtsanwalt